

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

---

### Widmungsverfügung

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 631), in der zurzeit gültigen Fassung und des Beschlusses des Bau- und Planungsausschusses werden die nachfolgend aufgeführten Straßen der Stadt Reinbek für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

#### Ortsstraßen gemäß § 3 Absatz 1, Nr. 3, Buchstabe a) StrWG

Lfd. Nr.	Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	<b>Kleistweg</b>	Reinbek	4	465, 461
2	<b>Robinienweg</b>	Schönningstedt	11	374, 416 –teilweise- , 453, 452
3	<b>Am Stüb, südlicher Teil, ab dem ehemaligen Wendehammer bis zum Kreuzungsbereich Robinienweg</b>	Schönningstedt	11	462, 458, 456, 416 - teilweise
4	<b>Bredenhorn, südlicher Teil, ab dem Grundstück Bredenhorn 35 bis zum Wendehammer am Grünzug</b>	Schönningstedt	11	354, 368

Die unter lfd. Nr. 1 – 4 genannten Straßen werden als Ortsstraßen gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 3, Buchstabe a) StrWG eingestuft.

Der Gebrauch der genannten Straßen ist jedermann im Rahmen dieser Widmung gestattet.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Reinbek, Bauamt, Hamburger Str. 7, 21465 Reinbek, einzulegen.

Reinbek, den 30.11.2010

Bärendorf  
Bürgermeister